



# Politische Gemeinde Münsterlingen

## Friedhof- und Bestattungsreglement vom 23. September 2018

# Friedhof- und Bestattungsreglement

## Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

## I. Organisation und Verwaltung

Gesetzliche Grundlage	Art. 1	Gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz (GG) §45 sorgen die Politischen Gemeinden für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens.
Geltungsbe- reich	Art. 2	Dieses Reglement regelt den Betrieb und Unterhalt des Friedhof- und Bestattungswesen für das gesamte Gemeindegebiet.
Zuständigkeit	Art. 3	Das Bestattungswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Für die Umsetzung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen ist die Friedhofskommission zuständig.
Eigentums-/ Nutzungsver- hältnisse	Art. 4	Die beiden Friedhöfe sind Eigentum der evangelischen und katholischen Kirchgemeinden. Die Eigentums- und Nutzungsrechte werden in separaten Vereinbarungen geregelt und sind nicht Bestandteil dieses Reglementes.
Friedhofs- kommission	Art. 5	<p><sup>1</sup> Die Friedhofskommission wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in der Richtlinie Friedhofskommission geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgabe der Kommission umfassen folgende Punkte bzw. Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Planung und Durchführung des Unterhaltes, Ausbau, der Gestaltung und Sanierung der Friedhöfe</li><li>• Erstellen eines Budgets zuhanden des Gemeinderates</li><li>• Antragstellung um Kreditbewilligungen</li><li>• Organisation der Räumung von Gräbern und Grabfeldeinteilung</li><li>• Aufrechterhaltung einer angemessenen allgemeinen Ordnung und Sauberkeit</li><li>• Im Weiteren behandelt die Friedhofskommission alle hier nicht speziell genannten Geschäfte, welche nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Kirchengemeindeversammlung, der Kirchenvorsteherschaft, der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde oder des Gemeinderates fallen.</li></ul>
Bestattungs- amt	Art. 6	<p><sup>1</sup> Der Leiter des Bestattungsamtes führt die Bestattungskontrolle und ist für die Durchführung der Bestattung zuständig. Er organisiert und überwacht das gesamte Bestattungswesen.</p>
Weitere Funktionäre	Art. 7	Folgende weiteren Funktionäre werden durch den Gemeinderat gewählt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Friedhofgärtner</li><li>• Sarglieferanten</li><li>• Leichenführer</li><li>• Totengräber</li><li>• Leichentransportunternehmer</li><li>• Gehilfen</li></ul>

Anspruch auf Bestattung	Art. 8	<p><sup>1</sup> Zur unentgeltlichen Bestattung auf den Friedhöfen der Gemeinde Münsterlingen gelangen gemäss dem Gesundheitsgesetz (GG) §46 folgende Personen:</p> <p>a) alle verstorbenen Gemeindemitglieder mit Wohnsitz in Münsterlingen oder mit Wohnsitz in einer angeschlossenen Gemeinde.</p> <p>b) Die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntem Leichen</p> <p>c) Verstorbene mit keinem festen Wohnsitz</p> <p>d) Verstorbene für deren Rücktransport in die Wohnsitzgemeinde niemand aufkommt</p> <p><sup>2</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch hin sollen verstorbene Gemeindemitglieder in unmittelbarer Nähe einer Kirche der jeweiligen Konfession (reformiert oder katholisch) bestattet werden können. Kann dies auf Grund der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Friedhöfe nicht gewährleistet werden, trifft die Gemeinde Vereinbarungen mit Nachbargemeinden.</p>
Bestattung mit Kostenfolgen	Art. 9	Für Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbenen, welche auf eigenen Wunsch oder auf den Wunsch der Angehörigen in Münsterlingen bestattet werden möchten, werden die Bestattungs- und Abdankungskosten in Rechnung gestellt. Nebst diesen Bestattungskosten ist eine Grabplatzgebühr gemäss Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1 zu entrichten.
Kostenbeteiligung Wohnsitzgemeinde	Art. 10	Gemäss Gesundheitsgesetz (GG) §48 hat die zum Todeszeitpunkt geltende Wohnsitzgemeinde einen Kostenanteil zu leisten. Dieser Kostenanteil richtet sich nach den Bestattungskosten, welche in der Wohnsitzgemeinde entstanden wäre.
Übrige Bestattungen	Art. 11	Alle übrigen Bestattungen unterliegen der Bewilligung der Friedhofskommission, welche auch die Kosten und Gebühren festlegt.

## II. Wegleitung bei Todesfällen

Anzeigepflicht	Art. 12	<p><sup>1</sup> Jeder Todesfall und jeder Leichenfund ist zuerst dem Zivilstandsamt zu melden, auf dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Todesfälle im Spital, einem Altersheim und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung werden direkt dem zuständigen Zivilstandsamt gemeldet.</p> <p><sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind der überlebende Partner, die nächstenverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tode zugegen war oder die Leiche gefunden hat.</p>
Bestattungsbewilligung	Art. 13	<p><sup>1</sup> Die vom Arzt unterzeichnete Todesbescheinigung ist sofort dem Zivilstandsamt abzugeben. Dieses stellt die Bestattungsbewilligung zuhanden des Leiters Bestattungsamt aus. Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt.</p> <p><sup>2</sup> Für auswärts Verstorbene ist die amtliche Bewilligung zur Beerdigung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.</p>

Wahl Bestattungsart	Art. 14	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Es sind sowohl Erd- als auch Feuerbestattungen zulässig.</li> <li><sup>2</sup> Liegen bezüglich Bestattungsart von Verstorbenen Wünsche vor, sind diesen nachzukommen.</li> <li><sup>3</sup> Sind keine schriftlichen Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.</li> <li><sup>4</sup> Liegen weder Wünsche des Verstorbenen noch Anordnungen oder Hinweise von Angehörigen vor, wird eine Feuerbestattung angeordnet.</li> </ol>
Gestaltung der Abdankung	Art. 15	Die Abdankung ist Sache der Angehörigen. Dies hat in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt zu erfolgen.
Amtliche Todesanzeige	Art. 16	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Für Einwohner der Politischen Gemeinde Münsterlingen erfolgt eine amtliche Todesanzeige durch das Bestattungsamt.</li> <li><sup>2</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann darauf verzichtet werden.</li> </ol>
Bestattungstermine	Art. 17	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen durch die zuständigen Amtsstellen (Bestattungsamt, Pfarramt) festgesetzt.</li> <li><sup>2</sup> Bestattungen sind von Montag bis Freitag anzusetzen. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus sanitärischen Gründen.</li> <li><sup>3</sup> Ausnahmen sind durch die zuständigen Amtsstellen (Bestattungsamt, Pfarramt) zu bewilligen.</li> </ol>
Kostenübernahme	Art. 18	<p>Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Münsterlingen hatten, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen an den Bestattungskosten (gemäss Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1):</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Lieferung eines gewöhnlichen Sarges inkl. Totenkleid/Kissen, das Einsargen und die Aufbahrung</li> <li>b) Amtliche Todesanzeige</li> <li>c) Transporte innerhalb des Gemeindegebietes vom Todesort zum Aufbahrungsraum</li> <li>d) Transporte ausserhalb des Gemeindegebietes in der Höhe der üblichen Ausgaben</li> <li>e) Die Überführung vom Friedhof ins durch das Bestattungsamt definierte Krematorium</li> <li>f) Die Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport nach Münsterlingen</li> <li>g) Das Überlassen eines Grabplatzes für die entsprechende Benützungsdauer</li> <li>h) Begräbnis und Organisation (Verwaltungskosten)</li> <li>i) Die einfache Beschriftung des Grabfeldes mit einem einheitlichen Kreuz und einer Schrifttafel</li> <li>j) Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene verstorbene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Aufwendungen, die ihr bei der Bestattung in Münsterlingen entstanden wären.</li> </ol>

Kostenanteil Angehörige	Art. 19	Angehörige haben folgende aussergewöhnlichen Kosten zu übernehmen: a) Leichenschau b) Spezielle Sargfertigungen und spezieller Sargschmuck c) Spezialurnen a) Urnenwandbeschriftungstafeln inkl. Bepflanzung Rabatte und Unterhalt für die ganze Dauer der Liegezeit (gem. Tarif- und Gebührenordnung – Anhang 1) b) Erstellen der Urnen- und Erdbestattungsgräber und deren Unterhalt c) Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird eine einmalige Gebühr erhoben (gem. Tarif- und Gebührenordnung – Anhang 1). d) Bestattungs- und Abdankungskosten, welche die üblichen Aufwendungen überschreiten e) Transporte für Bestattungen ausserhalb des Gemeindegebietes
Tarife und Gebühren	Art. 20	Tarife und Gebühren richten sich nach der Tarif- und Gebührenordnung im Anhang 1 zu diesem Reglement. Die Tarif- und Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.
Abrechnung und Rechnungsstellung	Art. 21	Die zuständige Verwaltungseinheit der Gemeinde Münsterlingen stellt nach der Beisetzung verrechenbare Bestattungskosten in Rechnung.  Das gesamte Rechnungswesen für das Bestattungs- und Friedhofswesen wird durch die Finanzabteilung der Gemeinde Münsterlingen geführt.

### III. Bestattungsordnung (Friedhofreglement)

Ausführung Bestattung	Art. 22	Sämtliche Bestattungen sind durch den vom Gemeinderat gewählten Totengräber vorzunehmen.
Anordnung der Gräber	Art. 23	Die Anordnung der Gräber wird im Friedhofplan festgelegt. Dieser wird durch die Friedhofskommission erstellt.
Gräberarten	Art. 24	Es sind folgende Gräberarten vorzusehen: a) Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder bis 12 Jahre b) Erdbestattungs-Reihengräber für Personen über 12 Jahre c) Urnen-Reihengräber d) Gemeinschaftsgrab e) Familiengräber f) Urnenwand (Urnengrab an der Schrifttafelwand) g) Alternative Gräberarten können durch den Gemeinderat bewilligt werden

Masse Gräber Art. 25 Folgende Masse sind für die Gräber festgelegt:

Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahren	130 cm lang, 90 cm breit, inkl. Grabweg
Erdbestattungs-Reihengrab für Personen ab 12 Jahren	160 cm lang, 90 cm breit, inkl. Grabweg
Urnengräber	120 cm lang, 90 cm breit, inkl. Grabweg
Familiengrab	160 cm lang, 180 cm breit, inkl. Grabweg

Es sind folgende Tiefen einzuhalten:  
Erdbestattung: 150 cm  
Urnenbestattung: 60 cm

Liegezeiten Art. 26 Es sind folgende Liegezeiten:

Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahren	20 Jahre
Erdbestattungs-Reihengrab für Personen ab 12 Jahren	20 Jahre
Urnen-Reihengräber	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	-
Familiengrab <sup>1</sup> Verlängerung gegen Entschädigung möglich <sup>2</sup> Werden nach Ablauf der ersten 20 Jahre weitere Bestattungen vorgenommen, so ist die Liegezeit entsprechend zu verlängern.	40 Jahre
Urnenwand	20 Jahre
Alternative Grabarten	-

Gemeinschaftsgrab Art. 27 Das Gemeinschaftsgrab dient zur Beisetzung mehrerer Urnen von Verstorbenen. Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer Schrifttafel festgehalten werden. Über alle im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Personen führt das Bestattungsamt ein Verzeichnis. Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine Taxe gemäss der Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1 erhoben.

Familiengrab Art. 28 Die Zuteilung von Familiengräbern erfolgt fortlaufend innerhalb des vorgesehenen Geländes im Friedhof. Es sind zwei Erdbestattungen pro Familiengrab möglich. Im Familiengrab kann die Urne der Angehörigen beigesetzt werden. Für die Beisetzung im Familiengrab wird eine Taxe gemäss der Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1 erhoben.

Urnen-Beisetzung Ehe teil Art. 29 Der spätere verstorbene Ehegatte kann mittels Urne im Urnen- oder Erdbestattungs-Reihengrab des verstorbenen Ehe teils beigesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass in diesem Fall die ursprüngliche Liegezeit für den erst Bestatteten gilt und die Liegezeit nicht neu zu laufen beginnt.

Urnenwand Art. 30 Die Urnen werden vor der Wand im Boden bestattet.  
  
An der Wand werden einheitliche Tafeln für die Namen der Verstorbenen zur Verfügung gestellt. Ehepaare erhalten eine gemeinsame Tafel. Alle Namen werden mit der gleichen Schrift eingraviert. Für die Beisetzung an der Urnenwand wird eine Taxe gemäss der Tarif- und Gebührenordnung, Anhang 1 erhoben.

Anforderungen von Grabzeichen

Art. 31

<sup>1</sup> Jedes neue Grab erhält ein einfaches Holzkreuz, das später durch das definitive Grabzeichen ersetzt werden kann (ausgenommen Urnenwand, Gemeinschaftsgrab und alternative Grabarten).

<sup>2</sup> Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis 12 Jahren	Höhe 90 cm, Breite 55 cm
Erdbestattungs-Reihengrab für Personen ab 12 Jahren	Höhe 140 cm, Breite 60 cm
Urnengräber	Höhe 90 cm, Breite 55 cm
Familiengrab	Höhe 140 cm

<sup>3</sup> Als Materialien sind alle Gesteinsarten, Schmiedeisen, Bronze und haltbare Holzarten zugelassen.

<sup>4</sup> Die Grabmäler sollen den allgemeinen Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und dürfen die Harmonie der Umgebung nicht stören und die Pietät nicht verletzen.

<sup>5</sup> Massive Fundamente für die Grabmäler oder jegliche Arten von Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

<sup>6</sup> Nicht diesen Kriterien entsprechende Grabzeichen müssen auf Verlangen der Friedhofskommission abgeändert oder entfernt werden

Erstellen Grabzeichen

Art. 32

<sup>1</sup> Das Aufstellen eines Grabmales ist fakultativ. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabdenkmäler bedarf einer Genehmigung durch die Friedhofskommission. Gesuche sind beim Bestattungsamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Zeichnung im Massstab 1:10
- b) Angaben über Materialien und Bearbeitung
- c) Art der Beschriftung und genauer Wortlaut

<sup>2</sup> Grabmäler dürfen in der Regel frühestens erstellt werden, wenn das nächstfolgende Grab benützt ist, frühestens aber 10 Monate nach der Beerdigung. Dabei ist der Friedhofgärtner mindestens 2 Tage zuvor in Kenntnis zu setzen.

<sup>3</sup> Grabmäler, die ohne Bewilligung aufgestellt werden und nicht den Vorschriften entsprechen, sind auf die erste Aufforderung hin abzuändern oder zu entfernen.

<sup>4</sup> Für die von Dritten während der Arbeiten verursachten Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmäler, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.

Instandhaltung Grabmäler	Art. 33	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Weist eine Grabstätte offensichtliche Mängel wie schiefstehendes, umgefallenes oder beschädigtes Grabmal oder starke Verschmutzung auf, wird den Angehörigen durch die Friedhofscommission Meldung gemacht.</li> <li><sup>2</sup> Werden angezeigte Mängel nicht innert einer Frist von 3 Monaten ab Meldung behoben, können Grabmale auf Weisung der Friedhofscommission entfernt werden.</li> </ol>
Aufhebung von Grabstätten	Art. 34	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofscommission die gesamte Räumung des in Frage kommenden Gräberfeldes beantragt und durch den Gemeinderat angeordnet.</li> <li><sup>2</sup> Der Beschluss wird den bekannten nächsten Angehörigen schriftlich mitgeteilt. Sie werden ersucht für die Räumung des betreffenden Grabplatzes (Entfernung Grabstein und Grabschmuck) besorgt zu sein.</li> <li><sup>3</sup> Wird der Grabplatz nicht innert einer angemessen anberaumten Frist geräumt, so trifft die Friedhofscommission entsprechende Massnahmen. Auf Antrag der Friedhofscommission obliegt dem Gemeinderat die Möglichkeit, zur Androhung der Ersatzvornahme unter Kostenfolgen.</li> </ol>
Unterhalt und Bepflanzung Grabstätten	Art. 35	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterlassenen. Diese Verpflichtung kann durch eine, im Voraus für eine Anzahl Jahre zu entrichtende Gebühr der politischen Gemeinde oder einem Gärtner übertragen werden.</li> <li><sup>2</sup> Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber oder den Fussweg beeinträchtigen, sind auf Verlangen zurückzuschneiden oder zu entfernen.</li> <li><sup>3</sup> Sorgen die Angehörigen nicht für die Instandstellung und Anpflanzung der Gräber, so werden diese Grabstätten in einfacher Bepflanzung von der Gemeinde unterhalten. Für die entstehenden Kosten hat die Gemeinde Regressrecht gegenüber den Angehörigen.</li> </ol>
Friedhofordnung / Friedhofbegehung	Art. 36	<ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung und ist für jedermann zugänglich.</li> <li><sup>2</sup> Die Friedhofsbesucher haben jegliches ungebührliches Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist Lärm zu vermeiden. Die Beschädigung von Grabstätten, Pflanzen und Anlagen ist untersagt.</li> <li><sup>3</sup> Besondere Abdankungen, Feiern und Veranstaltungen Dritter auf dem Friedhof bedürfen einer Bewilligung durch die Friedhofscommission.</li> <li><sup>4</sup> Das Mitführen von Haustieren ist untersagt.</li> <li><sup>5</sup> Den Anordnungen und Weisungen der Funktionäre bzw. des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.</li> </ol>

#### IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Haftung Art. 37 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, an Grabmälern oder Grabbepflanzungen, die durch höhere Gewalt, ungenügenden Unterhalt oder Drittpersonen verursacht werden.
- Bussen Art. 38 Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements können mit Busse geahndet werden.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Rechtsmittel Art. 39 Über Einsprachen gegen Entscheide der Friedhofkommission entscheidet der Gemeinderat.  
Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann Beschwerde beim zuständigen Departement eingereicht werden.
- Aufhebung  
bisherigen  
Rechts Art. 40 Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden Reglemente und Erlasse aufgehoben, insbesondere das Reglement über das Bestattungswesen vom 17. Juni 1996.
- Inkraftsetzung Art. 41 Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Münsterlingen haben diesem Reglement in der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 zugestimmt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

René Walther

Caroline Speck

# Tarif- und Gebührenordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement ab 1. Januar 2022

(Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2021)

<b>A Für Einwohner der Gemeinde Münsterlingen und angeschlossenen Gemeinden</b>	
Erdbestattungsgrab	gratis
Urnengrab	gratis
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	gratis
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung auf Steinplatte)	CHF 900
Urnenvand, inkl. Urnenplatte mit Inschrift und 20 Jahre Rabattpflege	CHF 3'800
Urnenvand, für Ehepartner mit Inschrift auf bestehender Urnenplatte	CHF 800
Familiengrab für 40 Jahre	CHF 4'000
Familiengrab Konzessionsverlängerung um 20 Jahre	CHF 2'000
<b>B Für Auswärtige</b>	
Erdbestattungsgrab	CHF 1'500
Urnengrab	CHF 1'000
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	CHF 500
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (mit Namensnennung auf Steinplatte)	CHF 1'350
Urnenvand, inkl. Urnenplatte mit Inschrift und 20 Jahre Rabattpflege	CHF 5'700
Urnenvand, für Ehepartner mit Inschrift auf bestehender Urnenplatte	CHF 1'200
Familiengrab für 40 Jahre	Nicht möglich
Familiengrab Konzessionsverlängerung um 20 Jahre	Nicht möglich
<b>C Benützung Aufbahrungshalle</b> (Für Einwohner der Gemeinde Münsterlingen und angeschlossene Gemeinden werden keine Kosten erhoben)	
Benützung Aufbahrungshalle (erster und letzter Tag werden nicht verrechnet)	CHF 50/Tag